



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung.

Public Health Schweiz vertritt als unabhängige, nationale Organisation die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Sie engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung, zeigt die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Parametern und öffentlicher Gesundheit auf und bietet Entscheidungsträgern fachliche Unterstützung. Mit 650 Einzel- und 100 Kollektivmitgliedern bildet Public Health Schweiz ein landesweites, themen- und disziplinenübergreifendes Netzwerk von Public Health Fachleuten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich. Insbesondere weisen wir zudem auf die Wichtigkeit der weiteren Grundlagenbeschaffung und der Information der Öffentlichkeit hin.

Art. 3 Verwendung von Produkten

Produkte müssen durch die Herstellerfirmen sicher produziert werden. Aber auch deren Installation, Verwendung und Wartung müssen so ausgestaltet sein, dass die Gesundheit des Menschen geringstmöglich gefährdet wird – dies bedingt eine konsequente Einhaltung der Normen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fachpersonen vorzusehen.

Wir unterstützen den Artikel ausdrücklich.

Art. 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates Massnahmen anzuordnen, die die Risiken reduzieren und Schädigungen vorbeugen. Dazu gehören auch die Informationspflicht und Schutzmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b und c.



Art. 5 Verbote

Der Artikel erlaubt es dem Bundesrat bei entsprechender Gefährdung Verbote durchzusetzen. Wir begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Art. 6 Grundlagenbeschaffung

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 7 Information der Öffentlichkeit

Wir begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Art. 9 Kontrollen durch die Kantone

Grundsätzlich unterstützen wir eine Vollzugskontrolle durch die Kantone. Stichprobenartige Kontrollen stellen unseres Erachtens lediglich ein minimales Überprüfungsinstrument dar. Deren konsequente Umsetzung ist für uns zentral, weshalb wir eine allfällige Kompetenz des Bundes unterstützen.

Aus unserer Sicht ist sinnvoll, die Ausführungsbestimmungen dahingehend festzulegen, dass Mindeststandards zu Periodizität, Art und Umfang der Kontrollen definiert sind, damit die Vorgaben erfüllt werden.

Abschliessende Bemerkungen

Wir betrachten den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. Dazu gehören für uns der umfassende Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen – entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Regelungen sind durch die Anbieter verbindlich zu gewährleisten.

Wir erwarten entsprechend weitere, verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Erwägungen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme und weiteren Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Public Health Schweiz

Ursula Zybach
Präsidentin Public Health Schweiz

Philippe Chastonay
Präsident wissenschaftlicher Beirat